OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100226/21/JS

Datum:
Linz, 9. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der P K vom 9.11.2023 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 23.10.2023, GZ: BHVB/923170012626/23, wegen Übertretung des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass im Spruch
1. die Ausdrücke „Speiseöl“ bzw. „Öl“ durch „Frittierfett“ ersetzt werden und
2. die durch die Tat verletzte Verwaltungsvorschrift zu lauten hat:
„§ 22 Abs. 1 Z 3 lit. a iVm § 2 Abs. 1 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz“

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Die beschwerdeführende Partei hat die im Beschwerdeverfahren erwachsenen Barauslagen für die Beiziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen für Brand- und Explosionsermittlung in der Höhe von 371 Euro zu ersetzen.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Nach einer Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich stellte die Staatsanwaltschaft Wels im November 2022 das gegen die Beschwerdeführerin geführte Ermittlungsverfahren wegen versuchter Brandstiftung nach §§ 15, 169 StGB ein, da – zusammengefasst - der „durch Unachtsamkeit, sohin durch fahrlässiges Handeln (unbeaufsichtigter Topf)“ der Beschwerdeführerin entstandene Küchenbrand vom 12.10.2022 keine Feuersbrunst herbeiführte.

1.2. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 23.11.2023 warf die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) der Beschwerdeführerin eine Übertretung des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes (Oö. FGPG) wie folgt vor:

„[...]

Datum/Zeit: 12.10.2022, 14:40 Uhr

Ort: 4873 Frankenburg am Hausruck, Haselbachstraße 9

Sie haben unter Missachtung der allgemeinen Pflichten des § 2 Abs. 1 einen Brand verursacht, indem Sie einen Topf mit Speiseöl am E-Herd unbeaufsichtigt ließen und das Öl in Brand geriet, obwohl jedermann verpflichtet ist, nach Möglichkeit und Zumutbarkeit alles zu unterlassen, was einen Brand herbeiführen oder die Ausbreitung eines Brandes begünstigen kann, und alle im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung des Entstehens oder Weitergreifens von Bränden zu treffen hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 2 Abs. 1 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz 1994, LGBl. Nr. 113/1994

[...]“

Über die Beschwerdeführerin wurde wegen dieser Verwaltungsübertretung gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. FGPG eine Geldstrafe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag) verhängt. Weiters wurde die Beschwerdeführerin gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens von 10 Euro verpflichtet.

1.3. In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 9.11.2023 wandte die Beschwerdeführerin (zusammengefasst auf das Entscheidungswesentliche) ein, die Verpflichtung, nach Möglichkeit und Zumutbarkeit alles zu unterlassen, was einen Brand herbeiführen kann, werde nicht dadurch verletzt, dass man „für wenige Sekunden“ trotz eingeschalteter Herdplatte die Küche verlässt, um aus einem angrenzenden Raum etwas zu holen. Der auf dem Herd befindliche Topf sei daher nicht unbeaufsichtigt gewesen.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Die Beschwerdeführerin beabsichtigte am 12.10.2022, in der neuen Küche ihres Wohnhauses (Adresse: x, x) panierte Pilze zu frittieren. Dazu gab sie ca. 1,5 Liter Frittierfett in einen Topf und schaltete den Induktionsherd, auf dem sie zuvor noch nie frittiert hatte, auf die Stufe 9 (von 12 Stufen). Auch den Dunstabzug schaltete sie ein. Anschließend räumte sie noch auf und ging – nach einem Blick auf das sich erhitzende Frittierfett im Topf – aus der Küche und über den Gangbereich in den Vorratsraum. Während ihrer Abwesenheit von etwa einer Minute entzündete sich das Frittierfett im Topf, wodurch der Dunstabzug und die Küchenmöbel im Bereich des Induktionsherdes Feuer fingen. Der Brand konnte vom zu Hilfe gerufenen Ehegatten der Beschwerdeführerin mit einem Schaumfeuerlöscher gelöscht werden.

2.2. Die Entzündung von Fett oder Öl in einem Kochgefäß hängt von zahlreichen Einflussfaktoren ab, wie etwa E-Herd-Leistung bzw. -Schaltstufe, Art des Gefäßes, Wärmeverlust oder Art und Menge des verwendeten Fettes bzw. Öles, wobei Induktionsherde eine schnellere Energiezufuhr ermöglichen als andere E-Herde. Kommt es zur Rauchentwicklung eines Fettes bzw. Öles (Rauchpunkt: etwa 200 bis 230 Grad Celsius), kann durch einfache Gegenmaßnahmen eine spontane Entzündung (Zündtemperatur: etwa 300 bis 380 Grad Celsius) in der Regel verhindert werden, etwa durch das Zurückschalten des E-Herdes oder Abdecken des Gefäßes. Unter Berücksichtigung dieser Einflussfaktoren ist grob davon auszugehen, dass sich ein E- Herd um etwa 100 Grad Celsius pro Minute erhöhen kann, vom Rauchpunkt zum Entzündungszeitpunkt des sich erhitzenden Fettes bzw. Öles sohin eine Zeitspanne von ein bis zwei Minuten vergeht. Die Beschwerdeführerin hätte die Entzündung des Frittierfettes und damit die Herbeiführung des Küchenbrandes verhindern können, wenn sie das sich im Topf erhitzende Frittierfett laufend beobachtet und auf die Rauchentwicklung rechtzeitig durch Gegenmaßnahmen reagiert hätte.

2.3. Die Beschwerdeführerin verfügt über ein monatliches Einkommen von durchschnittlich rund 3.200 Euro und hat keine Sorgepflichten. Sie ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Der Brandschaden wurde von der Versicherung bezahlt.

3. Beweiswürdigung

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, das offene Grundbuch, den im Jahr 2019 baubehördlich genehmigten Bauplan betreffend das Wohnhaus der Beschwerdeführerin sowie in die Websites der BVS – Brandverhütungsstelle für Oö. registrierte Genossenschaft m.b.H. („Brandschutztipps für den Haushalt“) und des Bundesministeriums für Inneres („Küchenbrände verhindern“). Es wurde ein nichtamtlicher Sachverständiger für Brand- und Explosionsermittlung beigezogen und eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, in der die Beschwerdeführerin und – als Zeuge – ihr Ehegatte einvernommen wurden.

3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Die Feststellungen zum Vorfall (Punkt 2.1.) basieren auf den eigenen Angaben der Beschwerdeführerin in der hg. Beschwerdeverhandlung, den damit korrespondierenden Urkunden, nämlich Bauplan sowie Lichtbilder zeigend die Küche nach dem Brand im Verfahrensakt der belangten Behörde, und den schlüssigen gutachterlichen Ausführungen des beigezogenen Sachverständigen, dem aufgrund seiner Expertise eine besondere Beweiskraft zukam: So ist insbesondere in Anbetracht der brandtechnisch notwendigen Zeitspanne zwischen dem Rauchpunkt und dem Entzündungszeitpunkt des Frittierfettes (ein bis zwei Minuten) als Ergebnis der Beweisaufnahme davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin (mindestens) etwa eine Minute vom Induktionsherd abwesend war. Die prominente Beschwerdebehauptung, die Beschwerdeführerin habe die Küche nur „für wenige Sekunden“ verlassen, ging schon durch die eigenen Angaben der Beschwerdeführerin in der hg. Beschwerdeverhandlung zur Dauer ihrer Abwesenheit von der Küche („ich schätze zwischen einer halben Minute und einer Minute“), die auch gut mit dem Bauplan korrespondieren, ins Leere.

Der einvernommene Zeuge konnte lediglich zur Thematik der Brandbekämpfung zur Klärung des Sachverhaltes beitragen und dazu die Angaben der Beschwerdeführerin bestätigen.

3.2.2. Die Feststellungen zur Brandgefahr beim Erhitzen von Fett bzw. Öl und deren Verhinderung sowie zur Brandursache (Punkt 2.2.) gründen ebenfalls auf den schlüssigen fachlichen Ausführungen des beigezogenen Sachverständigen in der hg. Beschwerdeverhandlung, denen die Beschwerdeführerin auch nicht entgegentrat und die gut mit den eingesehenen Websites zur Thematik der Verhinderung von Küchenbränden in Einklang zu bringen sind.

3.2.3. Die Feststellungen zu den persönlichen und finanziellen Verhältnissen der Beschwerdeführerin, zu ihrer Unbescholtenheit und zur Schadensbereinigung (Punkt 2.3.) basieren ebenfalls auf den glaubwürdigen Angaben der Beschwerdeführerin, denen keine widersprechenden Beweismittel gegenüberstanden.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen.

Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 17.1.2024, Ra 2023/02/0153).

4.2. Die entscheidungswesentlichen Bestimmungen des Oö. FGPG (LGBl. Nr. 113/1994 in der Fassung LGBl. Nr. 12/2022) lauten:

„[...]

§ 1

Begriffe; Abgrenzung

[...]

(2) Brand im Sinn dieses Landesgesetzes ist jedes unkontrollierte Feuer, das geeignet ist, Schaden zu verursachen, jedenfalls auch Verpuffungen und Explosionen.

[...]

§ 2

Allgemeine und besondere Pflichten

(1) Jedermann ist verpflichtet, nach Möglichkeit und Zumutbarkeit

1. alles zu unterlassen, was einen Brand herbeiführen oder die Ausbreitung eines Brandes begünstigen kann, und

2. alle im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung des Entstehens oder Weitergreifens von Bränden zu treffen.

[...]

§ 22

Strafbestimmung

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde

[...]

3. mit einer Geldstrafe bis zu 3.600 Euro zu bestrafen, wer

a) unter Mißachtung der allgemeinen und besonderen Pflichten des § 2 einen Brand verursacht;

[...]“

4.3. Zum objektiven Tatbild:

4.3.1. § 2 Abs. 1 Oö. FGPG statuiert die grundsätzliche Pflicht für jede Person, u. a. alles Mögliche zu unterlassen, was einen Brand herbeiführen kann, sowie alle im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung des Entstehens eines Brandes zu treffen (zur Frage der Zumutbarkeit des geforderten Verhaltens vgl. Punkt 4.4.). § 22 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. FGPG stellt die Missachtung dieser allgemeinen Pflicht unter Strafe.

4.3.2. Wie festgestellt, hätte die Beschwerdeführerin den Küchenbrand verhindern können, wenn sie nicht während des Kochens für etwa eine Minute aus der Küche gegangen wäre und damit das sich am Induktionsherd gerade rasch erhitzende Frittierfett im Topf nicht unbeaufsichtigt gelassen hätte, wodurch es zur Entzündung kam. Es liegen keine Gründe vor, weshalb es der Beschwerdeführerin faktisch nicht möglich gewesen wäre, den Erhitzungsvorgang beim Induktionsherd abzuwarten. Die belangte Behörde hat der Beschwerdeführerin damit im Ergebnis zu Recht die Erfüllung des objektiven Tatbildes nach (richtig) § 22 Abs. 1 Z 3 lit. a iVm § 2 Abs. 1 Oö. FGPG vorgeworfen, wobei der Spruch des angefochtenen

Straferkenntnis hinsichtlich des verwendeten Frittierfetts bzw. der übertretenen Norm aus Anlass der Entscheidung zu präzisieren war.

4.4. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 und 2 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

4.4.1. § 2 Abs. 1 Oö. FGPG sieht als besonderes Schuldelement die Zumutbarkeit der allgemein geforderten Verhaltenspflicht u. a. zur Unterlassen der Herbeiführung eines Brandes bzw. zur Verhinderung des Entstehens eines Brandes vor.

4.4.2. Zu Recht verweist schon die BVS – Brandverhütungsstelle für Oö. registrierte Genossenschaft m.b.H. in ihren Sicherheitstipps für den Haushalt („Entfernen Sie sich keinesfalls vom Herd, wenn sich erhitztes Fett oder Öl darauf befindet.“) auf die – durch das Innenministerium, aber auch durch Medienberichte immer wieder in Erinnerung gerufene - Gefahr von Fettbränden in Küchen. In Anbetracht dieser allgemein bekannten gefahrengeneigten Tätigkeit des Erhitzens von Fett bzw. Öl auf einem Küchenherd ist kein Grund ersichtlich, weshalb es der Beschwerdeführerin nicht zumutbar gewesen wäre, insbesondere die lediglich wenige Minuten in Anspruch nehmende Zeit des Erhitzens des Frittierfettes durchgehend am Induktionsherd zu verbringen. Dies umso mehr, als die Beschwerdeführerin eine große Menge an Fett erhitzte, sie dazu einen E-Herd verwendete, mit dem sie noch keinerlei Erfahrungen hinsichtlich des Frittierens von Speisen hatte und der – als Induktionsherd – noch dazu für eine besonders schnelle Energiezuführung sorgte.

4.4.3. Die belangte Behörde hat der Beschwerdeführerin damit die Verwaltungsübertretung zu Recht auch subjektiv vorgeworfen.

4.5. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 21.2.2023, Ra 2023/02/0021). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

4.5.1. Die Normierung der allgemeinen Pflichten im Oö. FGPG soll u. a. Brände verhindern und damit das Leben, die Gesundheit und das Eigentum von Personen schützen. Die Wertigkeit des durch die §§ 22, 2 Oö. FGPG geschützten Rechtsgutes findet dabei auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens (bis zu 3.600 Euro) ihren Ausdruck. Die Beschwerdeführerin hat durch ihr inkriminiertes Verhalten nicht unwesentlich gegen dieses geschützte Rechtsgut verstoßen. Es liegt (so auch die Beurteilung durch die Staatsanwaltschaft Wels) ein fahrlässiges Verhalten der Beschwerdeführerin vor.

4.5.2. Es ist von einem überdurchschnittlichen monatlichen Einkommen und von keinen Sorgepflichten der Beschwerdeführerin auszugehen. Mildernd ist die Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin zu berücksichtigen, erschwerend lag kein Umstand vor.

4.5.3. Nach der Strafbestimmung des § 22 Abs. 1 Z 3 lit. a begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3.600 Euro zu bestrafen, wer u. a. unter Missachtung der allgemeinen Pflichten des § 2 leg. cit. einen Brand verursacht. Mangels einer im Oö. FGPG angedrohten Freiheitsstrafe ist bei der Festlegung der Ersatzfreiheitsstrafe von einem in der Strafbemessung gemäß § 16 Abs. 2 VStG zu berücksichtigendem Höchstmaß von bis zu zwei Wochen auszugehen.

4.5.4. In Abwägung der angeführten Umstände erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag), die sich ohnedies im untersten Bereich des Strafrahmens bewegt, als tat- bzw. schuldangemessen und nicht zu beanstanden. Die Höhe dieser Strafe ist auch notwendig, um neben der Beschwerdeführerin auch anderen Personen die Wichtigkeit der Pflichtenerfüllung im Sinn des § 2 Abs. 1 Oö. FGPG vor Augen zu führen, um zukünftige Brände zu verhindern.

Zu Punkt II.:

5. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Bei einer Geldstrafe von 100 Euro betragen die vom Beschwerdeführer - zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde - zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens demnach 20 Euro.

Kosten SV gesonderte Entscheidung

Zu Punkt III.:

6. Sind im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Barauslagen erwachsen (§ 76 AVG), so ist dem Bestraften der Ersatz dieser Auslagen gemäß § 52 Abs. 3 VwGVG aufzuerlegen, soweit sie nicht durch Verschulden einer anderen Person verursacht

sind. Für die aufgrund des Beschwerdevorbringens notwendige Beiziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen für Brand- und Explosionsermittlung erwuchsen im hg. Beschwerdeverfahren Gebühren in Höhe von gesamt 371 Euro. Der Ersatz dieser Barauslagen ist der Beschwerdeführerin aufzuerlegen, zumal ihrer Beschwerde nicht (auch nicht nur teilweise im Sinn des § 52 Abs. 8 VwGVG) Folge gegeben wurde (vgl. VwGH 9.11.2022, Ra 2021/02/0228).

Zu Punkt IV.:

7. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Lösung der entscheidungswesentlichen Frage der subjektiven Zumutbarkeit der allgemeinen Pflichterfüllung im Sinn des § 2 Abs. 1 Oö. FGPG für die Beschwerdeführerin ging nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus (vgl. dazu etwa VwGH 15.4.2019, Ra 2018/02/0076, zu der - im Einzelfall - vorzunehmenden Abwägung betreffend die Zumutbarkeit der Überprüfung im Sinn des § 102 Abs. 1 KFG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack